

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.** Jedes Mitglied und jeder Gastscheininhaber hat die Grenzen der Vereinsgewässer, (Abschnitt III) zu beachten. Streckenkarten und Erlaubnisscheine sind beim Kassenwart erhältlich. Jeder Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines des AV „Silbersee“ Launsbach e.V. ist nur selbst zur Ausübung der Angelfischerei innerhalb der Vereinsgewässer berechtigt und dafür verantwortlich. Die Gehilfenregelung nach § 25 Hessisches Fischereigesetz gilt nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

- 2.** Bei Ausübung der Fischwaid sind folgende Unterlagen, sowie Materialien bei Kontrollen den Kontrollpersonen ohne Widerspruch vorzuzeigen:
 - (1) Gültiger staatlicher Sport-/ Jugendfischereischein, Fischerei-Satzung des AV „Silbersee“ Launsbach e.V. sowie die Gewässerordnung des Vereins.

 - (2) Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Zange oder Löseschere, Kescher und Längenmaß.

Den Kontrollorganen sind außerdem nach Aufforderung auch die Fangmittel und die Fänge vorzuzeigen.

Außerdem hat jedes Mitglied den staatlichen Fischereiaufsehern, sowie den vom Verein bestellten Kontrollorganen die Pflicht, ihm verdächtig erscheinende Angler zu kontrollieren.

Bei Bedarf ggf. mit der Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder auch der Polizei, um einer strafrechtliche Verfolgung eines Täters beizutragen.

Dies steht insbesondere im Zusammenhang auf Missachtung der gültigen Fischereivorschriften und dem Schutz vor Fischwilderei.

Der Vorstand ist grundsätzlich unverzüglich von jeglichen Vorkommnissen in dieser Hinsicht zu unterrichten.

- 3.** Alle Angler sind verpflichtet, die Ufer zu schonen, brütende Vögel nicht zu stören und die Angelstelle wieder sauber zu verlassen.
- 4.** Die Verwendung eines Schirm- oder Karpfenzeltes ohne Boden als Wetterschutz ist erlaubt.

II. Fischereirechtliche Bestimmungen

1. Für die fischereirechtlichen Bestimmungen gilt das Hessische Fischereigesetz und die Landesfischereiverordnung von Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese geändert, gelten die entsprechenden Änderungen auch für die Gewässerordnung. Änderung der Gewässerordnung und zusätzlicher Bestimmungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung mitgeteilt und sind ab Datum der Veröffentlichung bindend.

2. Beim Fischfang sind zwei Handangeln erlaubt, davon optional zwei Handangeln auf Raubfisch. Ausgelegte Angeln müssen auch bei Benutzung von Rutenablagen so platziert werden, dass sie ständig beaufsichtigt werden können und ein sofortiges Eingreifen ermöglichen.

3. Beim Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Beim Angeln auf Raubfisch muss ein geeignetes Vorfach (z.B. Stahl oder Kevlar) von mindestens 15 cm Länge verwendet werden.

4. Raubfisch- und Blinkerangler sollen zu Friedfischanglern einen Mindestabstand von 15 Metern einhalten (Einfallpunkt des Köders).
5. Fangbegrenzung für bestimmte Fische:

Fischart	Tagesbeschränkung	Monatsbeschränkung
Hecht oder Zander	2 Stück	5 Stück
Karpfen, Schleie oder Aal	2 Stück	5 Stück

6. (1) Das Angeln vom Boot aus ist in den Seen nicht erlaubt.
- (2) Es dürfen jedoch mit Hilfe eines Boots Ködermontagen zum gezielten Welsfischen ausgelegt werden.

Die Montagen (Bojen, etc.) müssen am Anschluss des Fisches wieder entfernt werden.

Bei der Köderplatzierung ist auf andere Angler die bereits am Gewässer sind Rücksicht zu nehmen und ausreichend Abstand zu halten.

- 7.** Zum Fang von Köderfischen darf eine Senke (Höchstmaß 100 x 100 cm) benutzt werden. Hierbei müssen mitgefangene untermassige Fische sofort fischschonend zurückgesetzt werden.
- 8.** Nicht erlaubt sind alle in der Landesfischereiverordnung enthaltenen verbotenen Geräte und Methoden. Dazu zählen die Verwendung von lebendem Fisch, Frosch oder anderen Wirbeltieren sowie die Anwendung von Licht, verletzende Geräte wie Speer, Reißangel, Legeangel, Reusen und explodierende, betäubende oder giftige Mittel.
- 9.** Die Verwendung von Setzkeschern richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes, bzw. der Landesfischereiverordnung.
- 10.** Gefangene, maßige Fische sind sofort ohne unnötiges Quälen zu betäuben, abzustechen (mittels Herzstich) und einer sinnvollen Verwertung (in Form von menschlicher oder tierischer Nahrung) zuzuführen.

Der Haken bei gefangenen, maßigen Fische darf erst nach dem töten entfernt werden.

Untermaßige, sowie der Schonzeit oder Fangverbot unterliegende Fische oder Krebse sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Sind diese Fische jedoch so schwer verletzt, dass an ihrem Überleben gezweifelt werden muss, sind diese ebenso zu entnehmen.

- 11.** Die gültigen Fangbeschränkungen sind einzuhalten. Nach Erreichen der Fangmenge hat der Angler das Angeln auf diese Fische einzustellen. Werden Fische an Mitglieder oder Dritte verschenkt, so muss der Fänger den Fang gleichermaßen notieren.

- 12.** Das Legen von Nacht- und Grundschnüren und das Fischen mit Reusen, Hamen und Lausten ist allen Fischereiausübenden verboten.

Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch in Notfällen, oder zur Hege bzw. zur Feststellung oder Regulierung des Fischbestandes beschließen, das bestimmte Gewässerstrecken mit Netz, Reuse oder elektrisch abgefischt werden.

- 13.** Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen vom Angler und seinem Helfer nur auf dem direkten Weg zum Wasser bzw. nur an der Uferkante in dem zur Ausübung der Fischerei notwendigen Ausmaß betreten werden.

**Das Betretungsrecht richtet sich nach § 15
Hessisches Fischereigesetz.**

Von jeder Benutzung ausgeschlossen sind Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Haus-, Wohn- oder Hofbereich dazugehören, und gewerbliche Anlagen.

Eine Ausnahme bilden Campingplätze, sowie Feld- und Forstkulturen.
Grasflächen, die der Heugewinnung dienen, gelten als Feldkulturen.

Die Fischereiausübenden haften für jeden Schaden, den sie dem Besitzer des jeweiligen Grundstückes zufügen. Das Betreten der Grundstücke geschieht auf eigene Gefahr!

- 14.** Laut Landesfischereiverordnung hat jeder Angler eine Fangstatistik zu führen. Dazu wird aus Gründen der Bewirtschaftung der Gewässer nach dem Hessischen Fischereigesetz den Mitgliedern eine Fangkarte übergeben.

In diese Fangkarte ist nach dem Ende des Angelns das Datum, das Angelgewässer mit Nr., die gefangenen Fische einzeln unter Angabe von Fischart, Länge, Gewicht und Stück sowie Bemerkungen einzutragen.

- 15.** Der Erlaubnisschein mit der vollständig ausgefüllten Fangkarte, sowie gegeben falls den eingetragenen Arbeitseinsätzen wird den Mitgliedern nach Beendung eines absolvierten Arbeitseinsatzes auf der letzten Seite des Fischereierlaubnisscheins von dem an diesem Tag Einsatzleitenden Vorstandsmitglied eingetragen und gegengezeichnet. Der Erlaubnisschein ist bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert dem Gewässerwart des AV „Silbersee“ Launsbach e.V. abzugeben oder per Post zuzustellen (ausreichend frankiert und mit Poststempeldatum bis zum 31.12.).

Das Fangbuch bzw. die Fangstatistik muss so ausgefüllt werden, dass sie gut lesbar ist und ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden kann.

Zu widerhandlungen werden gemäß der Beitragsordnung mit einer Säumnisgebühr belegt.

Auch Fangbücher bzw. Fangstatistiken ohne Fangmeldung sind fristgerecht abzugeben. In diesem Fall ist im Fangbuch eine kurze Begründung für keine Fischentnahme zu vermerken.

Als nicht auswertbar gilt neben unleserlicher Schrift insbesondere:

- (1) Keine oder falsche Angabe des Gewässers.

(2) Keine Angabe von Fischarten gemäß

Landesfischereiverordnung; bei Karpfen
Ist abweichend davon zwischen Wild-,
Schuppen- u Spiegelform zu unterscheiden.

(3) Keine Angabe von Gewicht und Länge.

16. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigem Verändern von Gewässern und Ufern usw. den Vorstand (möglichst den Gewässerwart) unverzüglich zu unterrichten, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.

Bei Fischsterben und Gewässerverunreinigungen ist nach dem Alarmplan zu verfahren!

17. Für die Lahn gelten die jeweils gültigen Bestimmungen (Satzung, sowie Verordnungen) der Pachtgemeinschaft Lollar/Wettenberg.

III. Gast und Austauschkarten

- 1.** Der Gastkartenverkauf an Fischereischeininhaber für die Pachtstrecke der Launsbacher Seen, sowie folglich die Ausübung der Fischwaid von Gastanglern, erfolgt ausschließlich nur unter der Aufsicht eines anwesenden Aktiven Vereinsmitgliedes.

Die Ausgabestelle für die Gast- und Austauschkarten ist bei Dirk Reimer in Wismar (2. Vorsitzender).

Werden die Gastkarten nicht wieder innerhalb einer Woche nach Ausstellungsdatum dem Verein zurückgegeben, behält sich der Verein das Recht vor dem Angler das Pfand, dass auf die Gastkarte geleistet wurde dem Angler nicht wieder auszuzahlen.

- 2.** Alle Austauschkarten die von den Vereinsmitgliedern genutzt werden sind spätestens 3 Tage nach dem Angeltorn der Ausgabestelle zurückzugeben.

IV. Gewässer und Gewässergrenzen

1. Nr. 1 Angelsee 1: Gemarkung Launsbach

 Nr. 2 Badesee 2: Gemarkung Launsbach

 Nr. 3 ehem. Surfsee 3: Gemarkung Launsbach

 Nr. 4 Lahn:

2. Pachtstrecke der Pachtgemeinschaft Lollar und
 Wettenberg, im Anschluss an
 Gemarkungsgrenze Ruttershausen / Wißmar
 Landesgrenzstein 279, abwärts bis Badenburger Wehr
 (die aufgestellte Beschilderung ist zu beachten).